

Reglement betreffend die Polizeistunde

vom 21. Dezember 2004¹

Der Gemeinderat,

gestützt auf das Kantonale Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, SHR 935.100²) sowie auf Art. 32 lit. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003³ und Art. 37 der Polizeiverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 22. Juni 1993⁴ sowie Art. 2 der Verwaltungsgebührenverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 13. September 1984⁵,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

In der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall wird vorbehältlich der Bestimmungen in Art. 2 der Wirtschaftsschluss allgemein auf 24.00 Uhr festgesetzt. Die Wirtschaften sind somit einschliesslich Toleranzzeit gemäss Art. 4 um 00.30 Uhr zu schliessen.

Polizeistunde
im Normalfall

Art. 2

¹In Abweichung vom allgemeinen Wirtschaftsschluss gelten an einzelnen Tagen bzw. in der darauffolgenden Nacht die nachstehenden Schliessstunden.

Allgemeine
Abweichungen

Silvester		Freinacht
Neujahr		02.00 Uhr
Fastnacht	Samstag	Freinacht
	Sonntag	02.00 Uhr
	Montag	Freinacht
Erster Samstag nach der Fastnacht		02.00 Uhr

Vorabend 1. Mai	02.00 Uhr	
31. Juli	02.00 Uhr	
1. August	02.00 Uhr	
Chilbi	Freitag	02.00 Uhr
	Samstag	02.00 Uhr

Weitere allgemeine Ausnahmen

²Die Festsetzung weiterer allgemeiner Ausnahmen bleibt dem Gemeinderat vorbehalten. Bei Grossanlässen und dergleichen wird der Wirtschaftsschluss vom Polizeireferenten bestimmt.

Art. 3

Bekanntgabe

Der Bewilligungsinhaber oder die in seinem Dienst stehenden Personen haben die Schliessstunde den Gästen rechtzeitig bekannt zu geben. Eine Mahnung durch die Kontrollorgane erfolgt nicht.

Art. 4

Toleranzzeit

¹Nach Eintritt des Wirtschaftsschlusses wird bis zur definitiven Schliessung der Türen eine Toleranzzeit von einer halben Stunde gewährt.

²Dies gilt auch für alle bewilligten Polizeistundenverlängerungen.

Art. 5

Hotelgäste

¹Hotelgäste dürfen nach der Schliessstunde bewirtet werden.

Private Gäste

²Andere Gäste dürfen nach Wirtschaftsschluss weder in den zum Wirtschaftslokal gehörenden Räumen noch in der Küche und in der Privatwohnung des Wirtes bewirtet werden. Von privaten, unentgeltlichen Einladungen des Wirtes in den Wirtschaftsräumen ist der Bewilligungsbehörde rechtzeitig Mitteilung zu machen.

II. Polizeistunde-Verlängerungen

Art. 6

¹Die Verlängerung der Polizeistunde ist Sache der vom Polizeireferenten bezeichneten Dienststelle⁶. Verlängerungsgesuche sind während der Bürozeit (Montag - Freitag bis 17.00 Uhr) zu stellen.

Zuständigkeit

²Bewilligungen für längere Öffnungszeiten können erteilt werden für volle Stunden zwischen der ordentlichen Polizeistunde und 05.00 Uhr und für

Verfahren

- einzelne Tage (Einzelbewilligung)
- regelmässig wiederkehrende bestimmte Wochentage oder als Dauerbewilligung (alle Tage)

³In Ausnahmefällen kann ausserhalb der Bürozeit bei der Schaffhauser Polizei eine Verlängerungsbewilligung eingeholt werden. Entsprechende Gesuche sind vor der Schliessstunde zu stellen.

Art. 7

¹An hohen Feiertagen dürfen keine Verlängerungen bewilligt werden. Als hohe Feiertage gelten gemäss Ruhetagsgesetz⁷:

Einschränkungen

Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betschtag, Weihnachtstag.

Hohe Feiertage

²Die Bestimmungen der Polizeiverordnung⁴ sind ungeachtet des Wirtschaftsschlusses einzuhalten, insbesondere betreffend Ruhezeiten sowie Ruhe und Ordnung. In Garten- und Strassenwirtschaften ist der Betrieb in jedem Fall zur ordentlichen Schliessstunde gemäss Art. 1 einzustellen.

Ruhe und Ordnung / Gartenwirtschaften

³Bewilligungen für einzelne oder regelmässige Verlängerungen bei normalen Wirtschaftsbetrieben können verweigert, zeitlich eingeschränkt oder bei offensichtlichen Mängeln nach vorgängiger Androhung entschädigungslos widerrufen werden. Sie können mit Auflagen betrieblicher oder baulicher Art versehen werden.

Einschränkung bei normalen Wirtschaftsbetrieben

Einschränkung bei Bar- und Tanzbetrieben ⁴Bewilligungen für regelmässige Verlängerungen für Bar- und Tanzbetriebe werden versuchsweise auf 6 Monate befristet erteilt und können mit Auflagen betrieblicher oder baulicher Art versehen werden. Die Umwandlung in eine unbefristete Bewilligung kann nur erfolgen, wenn diese Auflagen erfüllt werden und Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Umgebung des Lokales gewährleistet sind.

Einverständnis Eigentümer ⁵Für die Erteilung der Verlängerungsbewilligung ist immer das Einverständnis des Liegenschaftseigentümers nachzuweisen.

Gültigkeit nur bei Bezahlung ⁶Verlängerungsbewilligungen sind nur gültig, wenn sie vor Beginn des ersten Bewilligungstages bezahlt worden sind.

Art. 8

Gebühren Für die Bewilligung der Verlängerung werden folgende Gebühren erhoben:

Einzelbewilligung Einzelbewilligungen

Fr. 25.– für eine Verlängerung bis zu 2 Stunden, plus Zuschlag von Fr. 10.– für jede weitere Stunde.

Regelmässige Verlängerungen der Polizeistunde Regelmässige Verlängerungen

Fr. 20.– pro Tag für eine Verlängerung bis zu 2 Stunden, plus Zuschlag von Fr. 5.– für jede weitere Stunde, aufgerechnet auf einen Monat;

Monatsmaximum maximal pro Monat: Höchstgebühr gemäss Art. 2 der Verwaltungsgebühren-Verordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall⁵.

Schlussbestimmungen

Art. 9

Strafbestimmungen ¹Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden durch den Gemeinderat nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Gastgewerbe² mit Busse geahndet.

²Vorbehalten bleiben die übrigen Strafbestimmungen nach dem Gesetz über das Gastgewerbe².

Art. 10

Diese Bestimmungen treten auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Sie ersetzen das Wirtschaftsschlussreglement der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 20. November 1984.

In-Kraft-Treten

¹Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. Dezember 2004, In-Kraft-Setzung per 1. Januar 2005

²Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz) vom 13. Dezember 2004 (SHR 935.100)

³NRB 101.000

⁴NRB 311.100

⁵NRB 172.210

⁶zur Zeit bei der Verwaltungspolizei der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall

⁷Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluss (Ruhetagsgesetz) vom 5. Dezember 1977 (SHR 900.200)